

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten DFV-HausratSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Der DFV-HausratSchutz schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Verlust, Beschädigung oder Abhandenkommen von Hausrat. Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherte Wohnung ständig bewohnt ist, über einen Mindesteinbruchschutz an der Wohnungsabschlusstür verfügt und sich in einem Gebäude mit hartem Dach z. B. aus Ziegel, Metall, besandeter Dachpappe, Schiefer- oder Betonplatten befindet.



Was ist versichert?

- ✓ Der DFV-HausratSchutz versichert Ihren gesamten Hausrat gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung sowie Abhandenkommen. Versichert sind
 - ✓ alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen;
 - ✓ auch der Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
 - ✓ Sachen, die von Ihnen als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden sowie
 - ✓ fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- oder Mobiliarverglasungen.
 - ✓ Ihr Hausrat ist versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch
 - ✓ Feuer, Ruß, Rauch, Versengen und Verschmoren;
 - ✓ Wasser einschließlich Wasser aus Aquarien und Wasserbetten;
 - ✓ Naturgefahren wie Wind, Hagel, Starkregen, Erdbeben; Erdsenkung, Schneedruck und Blitzschlag;
 - ✓ Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen;
 - ✓ Glasbruch;
 - ✓ anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper;
 - ✓ vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte gegen Ihren Willen;
 - ✓ Wildtiere.
 - ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung liegt.
 - ✓ Wir ersetzen Ihnen die durch den Versicherungsfall verursachten und erforderlichen Kosten, z. B. Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Bewachungskosten, Transport- und Lagerkosten bis zur vereinbarten Höhe.
- Wie hoch ist die Versicherungssumme?**
- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht zum versicherten Hausrat gehören u. a.
 - ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge;
 - ✗ selbst fahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Gokarts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge;
 - ✗ Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
 - ✗ Hausrat von Untermietern, es sei denn, Sie haben ihnen diesen überlassen;
 - ✗ elektronisch gespeicherte Daten oder Programme;
 - ✗ bei Glasbruch: Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Photovoltaikanlagen, Scheiben und Platten aus Glas/Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind.
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung oder Zerstörung durch Überschwemmungen, Kriegsereignisse jeder Art und Kernenergie.
- ✗ Nicht versichert bei Abhandenkommen ist Liegenlassen, Verlieren, Diebstahl, Trickdiebstahl, Erpressung außerhalb des Versicherungsortes.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Versicherungswert.
- ! Die Versicherungssumme bezeichnet die höchste Entschädigung im Versicherungsfall und sollte daher so hoch sein wie der Versicherungswert aller versicherten Sachen.
- ! Für Wertsachen und Fahrräder sowie für Versicherungsfälle außerhalb des Versicherungsortes gelten besondere Entschädigungshöhen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsort sind Ihre Wohnung und alle sonstigen Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen sich Hausrat befindet.
- ✓ Ihr Hausrat ist auch dann versichert, wenn er sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befindet.
- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit im Rahmen der Außenversicherung.
- ✓ Beziehen Sie eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands, besteht für eine Übergangszeit von 3 Monaten in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es zulassen, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung einzuholen und zu befolgen.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind.
- Soweit möglich, haben Sie uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. durch Kündigung oder Wegfall des versicherten Interesses, erlischt der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kundeninformationsblatt

in der Fassung vom 01.12.2021

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

mit diesem Kundeninformationsblatt erhalten Sie allgemeine Informationen über die Deutsche Familienversicherung und Ihren Versicherungsvertrag. Bitte lesen Sie diese Informationen sorgfältig.

1. Wer sind wir und wie können Sie uns erreichen?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der DFV Deutsche Familienversicherung AG, Reuterweg 47, 60323 Frankfurt am Main.

Unseren Kundenservice erreichen Sie Montag bis Freitag von 8:30 bis 19:00 Uhr.

**Rufnummer 069 95 86 969
Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de**

Vertreten wird das Unternehmen durch den Vorstand Dr. Stefan M. Knoll (Vorsitzender), Dr. Karsten Paetzmann, Stephan Schinnenburg, Marcus Wollny. Aufsichtsratsvorsitzender ist Dr. Hans-Werner Rhein.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 78012.

2. Welche Hauptgeschäftstätigkeit haben wir?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb und die Verwaltung von Versicherungsverträgen für den privaten Bereich. Wir bieten vornehmlich Krankenzusatzversicherungen einschließlich der Pflegezusatzversicherungen als Ergänzung zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung an sowie private Schaden- und Unfallversicherungen.

3. Welche Versicherungsbedingungen finden Anwendung und welche sind die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung?

Dem Versicherungsvertrag liegen die bei Vertragsschluss vereinbarten und im Versicherungsschein

genannten Versicherungsbedingungen der Deutschen Familienversicherung zugrunde.

Verlegen Sie unter Aufrechterhaltung der Versicherungsfähigkeit Ihren Hauptwohnsitz ins Ausland, haben Sie uns unverzüglich nach Kenntnis der Wohnortverlegung eine verbindliche Zustelladresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

Die Versicherungsleistungen sind in den Versicherungsbedingungen inklusive Anhang näher beschrieben.

4. Wie hoch ist der Beitrag Ihrer Versicherung?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig von dem gewählten Versicherungsschutz. Den zu zahlenden Beitrag können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

5. Welche zusätzlichen Kosten fallen an?

Neben dem Beitrag fallen regelmäßig keine zusätzlichen Kosten für Sie an.

6. Wie können Sie Ihre Versicherungsbeiträge zahlen?

Sie können Ihre Beiträge, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, monatlich zahlen.

Sie können auch bequem am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen oder einen von uns angebotenen elektronischen Bezahlendienst (PayPal, amazon pay) nutzen.

Der Beitrag gilt als bezahlt, wenn die entsprechenden Beträge auf unserem Konto eingegangen sind oder bei einem SEPA-Lastschriftmandat oder elektronischem Bezahlendienst von dem Konto abgebucht werden konnten und der Abbuchung nicht widersprochen wird.

7. **Welche Gültigkeitsdauer haben die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen?**

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind unbefristet gültig, solange sie nicht durch neue Informationen wirksam ersetzt wurden. An konkrete, individualisierte Angebote zum Abschluss eines Versicherungsvertrages halten wir uns sechs Wochen gebunden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

8. **Wie kommt der Versicherungsvertrag zustande?**

Der Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag oder Sie unser Angebot annehmen. Je nach Vereinbarung nehmen Sie unser Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung des Erstbeitrages oder durch Rücksendung vertragsrelevanter Unterlagen an.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn nur, wenn auch die Zahlung des fälligen Erstbeitrages erfolgt ist.

9. **Wann und wie können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?**

Wir gewähren Ihnen eine Widerrufsfrist von zwei Monaten, obwohl der Gesetzgeber für diesen Fall lediglich eine Frist von 14 Tagen vorsieht. Mit Verlängerung dieser Widerrufsfrist haben wir für Sie eine besonders kundenfreundliche Regelung geschaffen, damit Sie in Ruhe Ihre Vertragserklärung überdenken können.

Anfang der Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung Ihres Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DFV Deutsche Familienversicherung AG
Reuterweg 47
60323 Frankfurt am Main

Telefax 069 95 86 958
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/30 des im Versicherungsschein vereinbarten Monatsbeitrages für jeden Tag des Bestehens des Versicherungsschutzes vom Vertragsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs bei uns. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen

oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechtes sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages; b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

10. Welche Laufzeit gilt für Ihren Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie sind bei uns damit an keine feste Vertragslaufzeit gebunden. Mit dieser kundenfreundlichen Regelung bieten wir Ihnen die Flexibilität, Ihren Versicherungsschutz jederzeit an Ihre geänderten Lebensumstände anzupassen.

11. Wann und wie können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene

Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich. Zu viel gezahlte Beiträge erstatten wir Ihnen selbstverständlich zurück.

12. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Versicherungsvertrag und die Vertragsunterlagen einschließlich aller Informationen sowie der Kommunikation findet ausschließlich die deutsche Sprache Anwendung.

13. An wen kann ich mich bei Beschwerden oder Beanstandungen wenden?

Kundenzufriedenheit ist uns wichtig, dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zu einer Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich gerne an den Vorstand der Deutschen Familienversicherung oder an folgende Stelle wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon 0800 3696000
(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax 0800 3699000
(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

www.versicherungsombudsmann.de
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, bleibt Ihnen trotz einer Beschwerde bei dem Versicherungsombudsmann erhalten.

14. Welche Aufsichtsbehörde ist für uns zuständig?

Alle privaten Versicherungsunternehmen, die im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Privatversicherung betreiben und ihren Sitz in Deutschland haben, stehen unter staatlicher Aufsicht. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon 0228 41 08 0
Telefax 0228 41 08 1550
Internet www.bafin.de
E-Mail poststelle@bafin.de

Bei Beschwerden steht Ihnen auch die Möglichkeit offen, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz in der Fassung vom 01.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes
2. Versicherungsort
3. Außenversicherung
4. Entschädigungsleistung
5. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung
6. Sachverständigenverfahren
7. Wohnungswechsel
8. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags
9. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
11. Laufzeit des Versicherungsvertrags
12. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags
13. Geltungsbereich
14. Willenserklärungen und Anzeigen
15. Gerichtsstand
16. Anzuwendendes Recht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Bedingungen und deren Anhang konkretisieren zusammen mit dem Versicherungsschein den Inhalt Ihres Vertrags und bilden die Grundlage für Ihren Versicherungsschutz.

Um diese Bedingungen sprachlich verständlicher abzufassen, sprechen wir Sie direkt an. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist die Person gemeint, die den Vertrag abgeschlossen hat. Mit „wir“ oder „uns“ ist die Deutsche Familienversicherung gemeint.

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten eine Entschädigung für versicherten Hausrat, der durch eine versicherte Gefahr unvorhergesehen beschädigt wird, zerstört wird oder abhandenkommt (Versicherungsfall).

Zudem ersetzen wir die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten (versicherte Kosten) bis zur vereinbarten Höhe.

1.1 Versicherungsfähigkeit

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn die versicherte Wohnung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles:

- nicht ständig bewohnt ist. Eine Wohnung gilt nicht mehr als ständig bewohnt, wenn die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Eine Wohnung ist beaufsichtigt, wenn sich eine berechnete volljährige Person während der Nacht darin aufhält;
- nicht über einen Mindesteinbruchschutz an der Wohnungsabschlusstür bzw. bei einem Einfamilienhaus an den Haus- und Kellertüren verfügt: Zylinderschloss mit Türblatt bündig oder bündig mit Sicherheitsbeschlag/-rosette von innen verschraubt;
- sich nicht in einem Gebäude mit hartem Dach aus Ziegel, Metall, besandeter Dachpappe, Schiefer- oder Betonplatten befindet.

Wir leisten generell keine Entschädigung, wenn ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt wird, wir im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall arglistig getäuscht werden oder der Schaden bereits vor Vertragsabschluss eingetreten war.

Wird ein Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine anteilige Kürzung der Leistung.

1.2 Versicherte Gefahren

Ihr Hausrat ist versichert bei **Beschädigungen oder Zerstörungen** durch:

Feuer

Unter Feuer verstehen wir auch Ruß, Rauch, Versengen und Verschmoren.

Wasser

Unter Wasser verstehen wir sämtliche flüssigen und gasförmigen Stoffe einschließlich Wasser aus Aquarien oder Wasserbetten. Beschädigungen oder Zerstörungen durch Wasser und Flüssigkeiten aus sonstigen mobilen Behältnissen sind nicht versichert.

Naturgefahren

Unter Naturgefahren verstehen wir:

- Wind, Hagel;
- Starkregen, witterungsbedingten Rückstau;
- Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung und Erdbeben;
- Vulkanausbrüche;
- Schneedruck, Eisdruck, Lawinen einschließlich Dachlawinen sowie
- Blitzschlag einschließlich Überspannung.

Ihr Hausrat ist nicht versichert bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch Überschwemmungen.

Weitere Gefahren

Unter weiteren Gefahren verstehen wir:

- Stromschwankungen und Kurzschlüsse;
- Explosionen, Implosionen, Verpuffungen und Druckwellen;
- Glasbruch;
- anprallende Fahrzeuge oder Flugkörper einschließlich deren Teile und Ladung;
- vorsätzliche Beschädigungen und Zerstörungen durch Dritte gegen Ihren Willen;
- Wildtiere.

Ihr Hausrat ist **nicht versichert** bei Beschädigungen oder Zerstörungen durch:

- Kriegereignisse jeder Art;
- Kernenergie.

Ihr Hausrat ist zudem versichert bei **Abhandenkommen** gegen Ihren Willen.

Hausrat, der durch nachfolgende Ursachen abhandenkommt, ist **nicht versichert**:

- Liegenlassen oder Verlieren;
- Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe des Staates;
- einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung außerhalb des Versicherungsorts.

1.3 Versicherte Sachen

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dies umfasst auch den Hausrat der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

Hierzu zählen auch Sachen, die von Ihnen als Mieter bzw. Wohnungseigentümer innerhalb oder außerhalb des Gebäudes angebracht werden, wenn diese

- auf eigene Kosten angeschafft oder übernommen wurden;
- ausschließlich der versicherten Wohnung dienen und
- sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

Zum Hausrat gehören auch bereits fertig eingesetzte oder montierte Gebäude- und Mobiliarverglasungen der versicherten Wohnung.

Für Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung gelegen ist, gelten besondere Entschädigungshöhen (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten besondere Entschädigungshöhen (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

Nicht zum versicherten Hausrat gehören:

- vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt, auch wenn diese anschließend

durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt wurden;

- Tiere, es sei denn, diese sind infolge eines Versicherungsfalls entlaufen, verletzt oder gestorben;
- Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen;
- Luft- und Wasserfahrzeuge einschließlich nicht eingebauter Teile;
- selbst fahrende Krankenfahr- und Hebestühle, Rasenmäher, Gokarts, Golfmobile, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese versicherungspflichtig sind;
- Sachen, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag neben einer Hausratversicherung versichert sind;
- Photovoltaikanlagen;
- Hausrat in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind;
- Hausrat von Untermietern;
- elektronisch gespeicherte Daten und Programme;
- für die versicherte Gefahr Glasbruch: Gebäude- und Mobiliarverglasungen außerhalb der versicherten Wohnung, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Kunstgegenstände aus Glas, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- oder Kommunikationsgeräte sind.

1.4 DFV-FahrradSchutz

Der DFV-FahrradSchutz gewährt Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Höhe für alle Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder, für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und die nicht versicherungspflichtig sind, sowie Fahrradanhänger.

Wir leisten eine Entschädigung für versicherte Fahrräder bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

Voraussetzung für eine Entschädigung beim Abhandenkommen ist, dass sich das Fahrrad zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Besitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindet und abgeschlossen ist.

Als abgeschlossen gilt das Fahrrad, wenn es mit einem eigenständigen und dem Wert des

Fahrrades entsprechenden Fahrradschloss an einen festen, unbeweglichen Gegenstand angeschlossen ist. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.

Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad zerstört, beschädigt oder abhandengekommen sind.

1.5 Versicherte Kosten

Wir ersetzen Ihnen die nachfolgend genannten, im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen):

- Aufräumkosten;
- Bewegungskosten;
- Schutzkosten;
- Bewachungskosten;
- Transportkosten;
- Lagerkosten;
- Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;
- Reparaturkosten von Innenanstrichen, Tapeten oder Bodenbelägen in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung nach einem versicherten Wasserschaden;
- Reparaturkosten von Gebäudebeschädigungen nach einem versicherten Abhandenkommen von Hausrat;
- Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten, wenn Sie zur Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands vertraglich verpflichtet sind oder Sie von uns hierzu aufgefordert wurden;
- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Darüber hinaus ersetzen wir alle sonstigen Kosten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

2. Versicherungsort

Für Ihren Hausrat besteht am Versicherungsort Versicherungsschutz, vorausgesetzt der Versicherungsort erfüllt zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Anforderungen gemäß Ziffer 1.1.

Der Versicherungsort ist die im Versicherungsschein genannte, von Ihnen privat genutzte Wohnung einschließlich sonstiger Räume im Gebäude oder auf dem Grundstück, in denen sich Hausrat befindet. Hierzu zählen auch:

- Gartenlauben und Gewächshäuser;
- Wintergärten;
- Gemeinschaftsräume;
- Loggien, Balkone und Terrassen sowie
- bis zu einem km Luftlinie vom Grundstück entfernte Garagen.

Mit Gebäude oder Grundstück ist dasjenige gemeint, in bzw. auf dem die versicherte Wohnung gelegen ist.

3. Außenversicherung

Ihr Hausrat, der sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet, ist gemäß den nachstehenden Bedingungen versichert (Außenversicherung). Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Ihr Hausrat ist unabhängig von der Dauer Ihres Aufenthalts oder des Aufenthalts einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person versichert während

- der Ausbildung;
- einem freiwilligen Wehrdienst oder
- einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),

solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

Für Versicherungsfälle, die außerhalb des Versicherungsorts eintreten, gelten die besonderen Entschädigungshöhen der Außenversicherung (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

4. Entschädigungsleistung

4.1 Versicherungswert

Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der Versicherungswert.

- Der Versicherungswert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine versicherte Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) wiederzubeschaffen.
- Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um eine Sache gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- Ist die Sache für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den Sie dafür bei einem Verkauf erzielen können.
- Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen leisten wir eine Entschädigung in Höhe des Versicherungswerts zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert. Wenn beschädigte Sachen weiterhin gebrauchsfähig sind und deren Nutzung ohne Reparatur zumutbar ist, ersetzen wir diese Schönheitsschäden, indem wir den Minderwert ausgleichen.
- Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- Restwerte werden angerechnet.

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

4.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Höchstbetrag, den wir im Versicherungsfall als Entschädigung leisten (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

4.3 Unterversicherungsverzicht

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geringer als der Versicherungswert der versicherten Sachen, besteht eine Unterversicherung. Wir verzichten in diesem Fall auf eine Kürzung der Entschädigung im Verhältnis von Versicherungssumme und Versicherungswert (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht geht im Fall eines Wohnungswechsels auf die neue Wohnung über. Ist die dem Vertrag zugrundeliegende Wohnfläche der neuen Wohnung größer, besteht der Unterversicherungsverzicht bis zu drei Monate nach Umzugsbeginn fort. Unser Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn Sie den Versicherungsvertrag nicht bis zum Ablauf der Frist entsprechend angepasst haben.

4.4 Besondere Entschädigungshöhen für Wertsachen

Wertsachen sind:

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge;
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Uhren;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
- Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken);
- alle Sachen aus Gold oder Platin;
- alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen) sowie
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall begrenzt (siehe Anhang zu diesen Bedingungen).

4.5 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform anzuzeigen.

Wenn wir nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, werden wir Sie hierüber informieren und Ihnen die Rückgabe der Sache gegen Rückzahlung der Entschädigung anbieten.

Wenn Sie nach Zahlung einer Entschädigung für eine abhandengekommene Sache in deren Besitz gelangen, müssen Sie die Entschädigung zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

In beiden vorgenannten Fällen müssen Sie spätestens einen Monat nach Aufforderung durch uns über den Verbleib der Sache entscheiden. Nach Ablauf der Frist können wir entscheiden.

Wenn Sie uns wiederherbeigeschaffte Sachen zur Verfügung stellen, müssen Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die Ihnen in Bezug auf diese Sachen zustehen.

Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so erstatten wir Ihnen die Reparaturkosten auch dann, wenn die Sachen bei Ihnen verbleiben.

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

5. Fälligkeit und Verzinsung der Entschädigung

Die Entschädigungsleistung wird mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Entschädigung notwendigen Erhebungen fällig.

Sie können einen Monat nach der Meldung des Schadens eine Abschlagszahlung in Höhe des Betrags verlangen, den wir nach Kenntnis der Sachlage zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Die Abschlagszahlung setzt voraus, dass ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach feststeht.

Der Lauf der Monatsfrist ist gehemmt, solange Sie verschulden, dass wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigungsleistung nicht feststellen können.

6. Sachverständigenverfahren

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem gesonderten Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

In diesem Fall können Sie und wir jeweils auf eigene Kosten einen Sachverständigen mit der Feststellung der Schadenhöhe beauftragen. Einigen sich die beiden Sachverständigen nicht, entscheidet ein dritter Sachverständiger als neutraler Obmann, der von den beiden anderen Sachverständigen vor

Beginn des Verfahrens zu benennen ist. Die Kosten für den Obmann werden zwischen Ihnen und uns geteilt.

Das Sachverständigengutachten oder die Entscheidung des Obmanns sind nicht verbindlich, wenn die getroffene Feststellung offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. In diesem Fall erfolgt die Feststellung durch gerichtliche Entscheidung.

7. Wohnungswechsel

7.1 Anzeige einer neuen Wohnung

Den Bezug einer neuen Wohnung müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzeigen.

7.2 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über, sofern Sie uns dies rechtzeitig angezeigt haben. Während des Wohnungswechsels besteht noch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz, jedoch längstens für drei Monate nach Umzugsbeginn. Dann endet der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung.

7.3 Mehrere Wohnungen

Bewohnen Sie neben der neuen weiterhin Ihre bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten nach Umzugsbeginn besteht jedoch in beiden Wohnungen Versicherungsschutz.

7.4 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

7.5 Versicherungsort nach Auszug aus gemeinsamer Ehwohnung

Wenn Sie aus der gemeinsamen Ehwohnung ausziehen und Ihr Ehepartner dort zurückbleibt, gelten beide Wohnungen als Versicherungsort. Dies gilt jedoch längstens für zwölf Monate nach Auszug. Danach besteht der Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

Die Regelungen über die Ehemwohnung gelten entsprechend auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner zunächst am Versicherungsort gemeldet waren.

7.6 Festlegung des neuen Beitrags

Mit Umzugsbeginn gelten unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Beiträge.

Erhöht sich Ihr Beitrag aufgrund veränderter Tarifbestimmungen oder bei Erhöhung eines Selbstbehalts, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt unberührt.

Wir können bei Kündigung durch Sie den Beitrag nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung einfordern.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt im Übrigen unberührt.

8. Fälligkeit des Erstbeitrags, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

8.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag wird fällig, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Sie müssen aber nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn Ihren Beitrag zahlen.

8.2 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). Es besteht kein Versicherungsschutz, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben. Sie haben aber Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- der Beitrag bei Fälligkeit per Lastschrift eingezogen werden konnte und
- der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

8.3 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch eine Nachricht in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Alternativ genügt auch ein auffälliger Hinweis im Versicherungsschein. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange Sie den fälligen ersten Beitrag nicht gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht es uns frei, eine angemessene Geschäftsgebühr zu verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

9. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

9.1 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich nach dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

9.2 Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht pünktlich, erhalten Sie eine qualifizierte Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Es steht uns frei, die im Zuge der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Haben Sie die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung

einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Vertrag außerordentlich gekündigt, gilt Folgendes. Der Vertrag besteht weiter, wenn Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten zahlen. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

10.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alternativ alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

10.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Sie haben uns über den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm erfahren haben, unverzüglich zu informieren. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen.
- Wenn es Ihnen zumutbar ist, haben Sie Weisungen von uns zur Schadenabwendung oder -minderung einzuholen und zu befolgen. Dies kann auch mündlich oder telefonisch geschehen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

- Sie haben uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- Sie haben das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- Falls möglich, haben Sie uns unverzüglich Auskunft zu geben. Die Auskunft muss zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich sein. Die Auskunft hat in Textform zu erfolgen. Sie haben jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu erlauben.
- Sie haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Sie haben für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere haben Sie abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

10.3 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, hat dies Folgen. Es steht uns dann frei, den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos zu kündigen. Die Frist beginnt, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Dies müssen Sie uns beweisen.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig, verzichten wir auf eine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung, können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Dies setzt voraus, dass wir Sie auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Der Hinweis muss durch gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt sein.

11. Laufzeit des Versicherungsvertrags

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt ein Monat.

12. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrags

Sie haben das Recht, Ihren Vertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Die Kündigung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den Sie angegeben haben, frühestens aber mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns.

Wir haben das Recht den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Versicherungsperiode zu kündigen.

Wir können den Vertrag auch nach einem Versicherungsfall innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. In diesem Fall wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Fällt das versicherte Interesse weg, endet der Vertrag zum Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen. Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats

- nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung; ein Umzug in eine neue Wohnung gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses;
- nach Ihrem Tod.

Nach Ihrem Tod endet der Vertrag spätestens nach drei Monaten, wenn nicht ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie.

Mit Beendigung des Vertrags endet der Versicherungsschutz.

13. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags weltweit im Rahmen der Außenversicherung.

14. Willenserklärungen und Anzeigen

Eine Willenserklärung oder Anzeige bedarf mindestens der Textform (z. B. per E-Mail), soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist. Es steht Ihnen frei, diese auch schriftlich (z. B. per Brief) abzugeben.

15. Gerichtsstand

Für alle Klagen aus diesem Vertrag ist das Gericht Ihres Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zuständig. Bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz.

Auch in folgenden Fällen ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig:

- Sie verlegen nach Abschluss des Vertrags Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb Europas.
- Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sind, wenn die Klage erhoben wird, nicht bekannt.

16. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Sie Leistungen im Ausland erhalten.

Anhang
zu den Versicherungsbedingungen
für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz
in der Fassung vom 01.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes
2. Versicherungsbeiträge

1. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

Im Versicherungsfall erbringen wir nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz folgende Leistungen:

Versicherungsleistungen je Versicherungsfall	DFV-HausratSchutz
Vereinbarte Versicherungssumme (VS) Selbstbehalt	13.000 € bis 200.000 € je nach Vereinbarung keiner oder 300 € je Versicherungsfall
Versicherte Sachen bis zur allgemeinen Entschädigungsgrenze <ul style="list-style-type: none"> • Gesamter Hausrat • Gebäude- und Mobiliarverglasungen 	✓ ✓
Versicherte Sachen bis zu den besonderen Entschädigungsgrenzen <ul style="list-style-type: none"> • Wertsachen • Fahrräder außerhalb des Gebäudes, in dem die versicherte Wohnung gelegen ist (DFV-FahrradSchutz) 	40 % der Versicherungssumme 500 € ohne Selbstbehalt (höhere Entschädigungsgrenze optional gegen Mehrbeitrag)
Versicherte Gefahren sind unvorhergesehene <ul style="list-style-type: none"> • Beschädigung, • Zerstörung oder • Abhandenkommen der versicherten Sachen 	✓ ✓ ✓
Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit	✓
Versicherte Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall <ul style="list-style-type: none"> • Aufräumkosten; Bewegungskosten; Schutzkosten; • Bewachungskosten; Transportkosten; Lagerkosten; • Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen; • Reparaturkosten von Innenanstrichen, Tapeten oder Bodenbelägen in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung nach einem versicherten Wasserschaden; • Reparaturkosten von Gebäudebeschädigungen nach einem versicherten Abhandenkommen; • Schadenermittlungs- und Schadenfeststellungskosten, wenn Sie zur Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Beistands vertraglich verpflichtet sind oder Sie von uns aufgefordert wurden; • Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten. 	bis zur Versicherungssumme
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten auf unsere Weisung	unbegrenzt
Sonstige Kosten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen	20 % der Versicherungssumme
Allgemeine Entschädigungsgrenzen Gesamtentschädigung je Versicherungsfall (für versicherte Sachen und versicherte Kosten) <ul style="list-style-type: none"> • am Versicherungsort • außerhalb des Versicherungsortes (Außenversicherung) 	bis zur Versicherungssumme 40 % der Versicherungssumme

Versicherungsleistungen je Versicherungsfall	DFV-HausratSchutz
Besondere Entschädigungsgrenzen für Wertsachen je Versicherungsfall <ul style="list-style-type: none"> • Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere • Schmucksachen, Edelsteine und Perlen • Briefmarken, Münzen und Medaillen • Uhren • Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Goblines • Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) • alle Sachen aus Gold und Platin • alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Uhren, Münzen und Medaillen) • sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken • Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge zusammen höchstens 2.000 € 	40 % der Versicherungssumme
DFV-Garantien	✓

2. Versicherungsbeiträge





Für die Hausratversicherung DFV-HausratSchutz gilt:

Monatsbeitrag inkl. Versicherungssteuer	DFV-HausratSchutz
Die genaue Höhe der Monatsbeiträge ist abhängig von <ul style="list-style-type: none"> • dem Versicherungsort • der Wohnfläche der versicherten Wohnung • der Höhe der Versicherungssumme • der optionalen Erweiterung der besonderen Versicherungssumme im DFV-FahrradSchutz 	

DFV-Garantien

Wir geben Ihnen mehr als nur ein Versprechen

Mit Abschluss der Hausratversicherung DFV-HausratSchutz bietet die Deutsche Familienversicherung folgende Garantien:

<p>DFV-ZufriedenheitsGarantie – mehr Sicherheit und Flexibilität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerte Widerrufsfrist: Zwei Monate statt der gesetzlich vorgeschriebenen 14 Tage • Tägliches Kündigungsrecht 	
<p>DFV-FürsorgeGarantie** – voller Versicherungsschutz trotz Beitragsbefreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit • Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit 	
<p>DFV-SchnellregulierungsGarantie – schnelle Auszahlung der Versicherungsleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regulierung Ihrer Leistungsansprüche innerhalb von 48 Stunden nach Vorliegen aller relevanten Unterlagen 	
<p>DFV-OnlineGarantie – Versicherungsangelegenheiten überall und jederzeit online erledigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir bieten Ihnen einen umfangreichen digitalen Service – egal, ob Beratung, Vertragsabschluss oder Dokumentenverwaltung – einfach, schnell und sicher 	

* Es gelten die Bedingungen der DFV-FürsorgeGarantie auf den folgenden Seiten.

Der Anspruch auf Leistungen aus den DFV-Garantien erlischt mit Beendigung der zugrunde liegenden Hausratversicherung DFV-HausratSchutz.

DFV-FürsorgeGarantie

in der Fassung vom 01.12.2012

1. Wann werden Sie von der Bezahlung der Versicherungsbeiträge befreit?

Soweit für eine bei uns abgeschlossene Versicherung zugesagt, befreien wir Sie auf Antrag und nach Maßgabe dieser Garantie von Ihrer Verpflichtung, die Beiträge für die betroffene Versicherung zu entrichten, wenn Sie während der Laufzeit des Vertrages arbeitslos oder, soweit sich unsere Garantiezusage auch darauf erstreckt, arbeitsunfähig werden. Die Beitragsbefreiung ist kostenlos und bezieht sich nur auf künftig fällig werdende Beiträge der betroffenen Versicherung, nicht jedoch auf bereits gezahlte Beiträge. Der Versicherungsschutz der betroffenen Versicherung bleibt während der Dauer der Beitragsbefreiung aufrechterhalten.

2. Wann liegt Arbeitslosigkeit im Sinne dieser FürsorgeGarantie vor?

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn Sie als Arbeitnehmer aus einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, das mindestens sechs Monate andauert hat (kein Wehr- und Zivildienst, Ausbildungsverhältnis, Erziehungsurlaub und keine Selbstständigkeit) heraus unverschuldet arbeitslos werden und nicht mehr gegen Entgelt tätig sind. Auch Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung sind Entgelt im Sinne dieser Bestimmungen, selbst wenn sie einem Anspruch auf Leistungen der Agentur für Arbeit nicht entgegenstehen. Die Arbeitslosigkeit endet mit Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen oder abhängigen Beschäftigung, auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden umfasst und kein oder nur ein geringfügiges Entgelt erzielt wird.

3. Wann liegt Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser FürsorgeGarantie vor?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit Ihre berufliche Tätigkeit nach medizinischem Befund vorübergehend in keiner Weise ausüben können, sie auch

nicht ausüben und auch keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

4. Was haben Sie bei Beantragung der Beitragsbefreiung zu beachten?

Mit Antragstellung haben Sie den Garantiefall darzulegen. Ihre Arbeitslosigkeit und den Bezug von Arbeitslosengeld weisen Sie durch die Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit und des letzten Arbeitgebers sowie des Arbeitsvertrages und des Kündigungsschreibens nach. Ihre Arbeitsunfähigkeit ist durch ein Attest eines in Deutschland zugelassenen und approbierten Arztes zu bestätigen.

Trotz Antragstellung bleiben Sie verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsbeiträge noch bis zum Zeitpunkt unserer Entscheidung über Ihren Antrag weiter zu entrichten.

5. Wann besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung?

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung ist generell ausgeschlossen,

- wenn die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bereits bei Abschluss des betroffenen Versicherungsvertrages bestand oder innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt; in diesen Fällen ist die Beitragsbefreiung für die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen;
- während der ersten drei Monate einer Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit;
- wenn Sie bei Abschluss der betroffenen Versicherung bereits Kenntnis von dem drohenden Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit hatten und diese innerhalb von 12 Monaten seit Vertragsabschluss auch eingetreten ist;
- wenn für die betroffene Versicherung bei Eintritt der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit kein Versicherungsschutz besteht, insbesondere

weil Sie Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt haben;

- wenn die Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse eingetreten ist.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitslosigkeit ist ausgeschlossen, wenn

- Sie die Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses selbst veranlasst haben oder Ihnen fristlos gekündigt wurde;
- das Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten besteht oder bei einem Unternehmen, das von Ihrem Ehegatten oder von einem in direkter Linie mit Ihnen Verwandten alleine oder zusammen mit Ihnen beherrscht wird;
- Sie Leistungen aus einer Rentenversicherung oder einer Berufsunfähigkeitsrente beziehen oder wenn Sie das Renteneintrittsalter erreicht haben.

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn

- diese durch eine Sucht, Einnahme von Drogen, Medikamentenmissbrauch oder Alkoholismus verursacht wurde;
- diese Folge einer Schwangerschaft ist und für diese Zeit Ansprüche auf Lohnfortzahlung oder aus dem gesetzlichen Mutterschutz oder Elternzeit bestehen;
- diese durch psychische Erkrankungen (z. B. Depressionen, psychosomatische Störungen) verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für psychische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt;
- diese durch Erkrankungen des Bewegungsapparates einschließlich des Skelettes verursacht worden ist, es sei denn, sie sind von einem in Deutschland niedergelassenen und approbierten Facharzt für orthopädische Erkrankungen diagnostiziert und werden fachärztlich behandelt;
- diese durch einen Unfall bei der Benutzung von Luftfahrzeugen eingetreten ist;
- diese durch einen Unfall verursacht ist, der Ihnen dadurch zustößt, dass Sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligen,

bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

6. **Wie lange dauert die Beitragsbefreiung und was passiert danach?**

Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit besteht jeweils für die tatsächliche Dauer der Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für insgesamt 12 Monate innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (Maximalzeitraum). Der Maximalzeitraum beginnt jeweils mit der erstmaligen Befreiung wegen Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Nach Wegfall der Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit oder nach Ablauf des Maximalzeitraums sind die Beiträge für die betroffene Versicherung wieder regelmäßig von Ihnen zu zahlen.

DATENSCHUTZHINWEISE der Deutschen Familienversicherung

in der Fassung vom 19.05.2021

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

der Schutz Ihrer persönlichen Daten und die Wahrung Ihres Persönlichkeitsrechts sind uns wichtig. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Deutsche Familienversicherung und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die:

DFV Deutsche Familienversicherung AG
Reuterweg 47
60323 Frankfurt am Main

Rufnummer 069 95 86 969
E-Mail service@deutsche-familienversicherung.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@deutsche-familienversicherung.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und Gesundheitsdaten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit Sie zuvor darin eingewilligt haben oder es die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlauben.

Bitte beachten Sie: Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wollen Sie eine Versicherung abschließen, benötigen wir Ihre Antragsdaten (u. a. Name, Vorname, Geschlecht, Geburtstag/Alter, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und ggf. auch Angaben zum Gesundheitszustand) zur

Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung, und Vertragsverwaltung. Angaben zu einem Schaden-/Leistungsfall benötigen wir, um prüfen zu können, ob der Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Hierzu gehören insbesondere Angaben zum Schadenshergang, zur Schadensursache, Schadenshöhe und zum Schadensverlauf.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1a und b DSGVO. Soweit zusätzlich besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten) erforderlich sind, erfolgt dies nur mit Ihrer Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a i. V. m. Art. 7 DSGVO. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Werbung für eigene Versicherungsprodukte,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir zudem zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1c DSGVO.

Sofern wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten zu wollen, werden wir Sie im Rahmen

der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Sie haben das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Einzelfall kann es, wie in Ziffer 3.1 bis 3.4 beschrieben, erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten (auch Gesundheitsdaten oder nach § 203 StGB geschützten Daten) an andere Stellen zu übermitteln. Diese sind vertraglich oder kraft Gesetzes auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit verpflichtet.

3.1 Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, schalten wir Rückversicherungen ein, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. Zur Abrechnung von Beitragszahlungen und Schadenfällen sowie der Rückversicherungsabrechnung, aber auch zur Beurteilung des Risikos oder eines Versicherungsfalles kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln. Grundsätzlich werden dabei möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch in Ausnahmefällen auch Gesundheitsangaben, verwendet.

3.2 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Wir übermitteln diese Daten an Ihren Vermittler, soweit er diese für Ihre Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt. Angaben zu Ihrer Gesundheit werden von uns an selbstständige Vermittler nur weitergegeben, wenn Sie gegenüber Ihrem Vermittler zuvor darin eingewilligt haben. Nur soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann Ihr Vermittler u. a. auch nach § 203 StGB geschützte Informationen darüber erhalten,

ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Versicherungsvertrag angenommen werden kann.

3.3 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Hierzu zählen auch Tochtergesellschaften innerhalb des DFV-Unternehmensverbundes (z. B. DFVS Deutsche Familienversicherung Servicegesellschaft mbH) oder andere Stellen (z. B. Rechtsschutz-Schadenabwicklungsunternehmen).

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur eine vorübergehende Geschäftsbeziehung besteht, können Sie in einer fortlaufend aktualisierten Version auf unserer Internetseite unter www.deutsche-familienversicherung.de/datenschutz entnehmen oder per E-Mail unter datenschutz@deutsche-familienversicherung.de anfordern.

3.4 Weitere Empfänger

Ihre personenbezogenen Daten können wir darüber hinaus an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Auskunfts- und Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und Aufsichtsbehörden, Schlichtungsstellen oder Strafverfolgungsbehörden).

4. Schweigepflichtentbindungserklärung

Für die Beurteilung und Prüfung des Versicherungsfalles sowie unserer Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Auskünfte von schweigepflichtigen Stellen wie z. B. Ärzten, Krankenhäusern oder Krankenkassen benötigen oder medizinische Gutachter einschalten müssen.

Um Ihre Gesundheitsdaten von diesen Stellen zu erhalten oder dorthin weitergeben zu dürfen, benötigen wir Ihre vorherige Einwilligung und Schweigepflichtentbindungserklärung.

Wir werden Sie daher im Vorfeld rechtzeitig über die jeweilige Erhebung bzw. Weitergabe Ihrer Daten informieren und hierfür eine entsprechende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung von Ihnen einholen.

5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald, sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen. Solche Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GwG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Es kann auch vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

6. Betroffenenrechte

Sie erhalten jederzeit auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten.

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Löschung oder eingeschränkte Verarbeitung Ihrer Daten sowie die Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

8. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

9. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch das Hinweis- und Informationssystem HIS, der Informa HIS GmbH (Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de). Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache betreffen. Eine Meldung zur Person ist z. B. möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Versicherungsunternehmen fragen auch Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von anderen Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren oder weiteren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. Bestehen eines weiteren Versicherungsvertragsverhältnisses) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen benannten früheren oder weiteren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskunft

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

12. Automatisierte Einzelfallentscheidung einschließlich Profiling

Auf der Basis Ihrer Angaben zu den Gefahrenständen, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen) entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf folgenden von uns vorher festgelegten Kriterien:

- versicherungsvertragliche Vereinbarungen (Leistungsumfang und Leistungszeit des gewählten Tarifs)
- verbindliche Entgeltregelungen für Heilbehandlungen (z. B. GOZ/GOÄ/BEMA)
- gesetzliche Bestimmungen (z. B. VVG, BGB)
- Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10)

Für den Fall, dass Ihrem Antrag nicht vollumfänglich stattgegeben wird, haben Sie das Recht auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir zudem teilweise automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Bestandsauswertung anhand von mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren zu bewerten (Profiling).

13. Newsletter

Als Newsletter Software wird Sendinblue verwendet. Ihre Daten werden dabei an die Sendinblue GmbH übermittelt. Sendinblue ist es dabei untersagt, Ihre Daten zu verkaufen und für andere Zwecke, als für den Versand von Newslettern zu nutzen. Sendinblue ist ein deutscher, zertifizierter Anbieter, welcher nach den Anforderungen der

Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ausgewählt wurde.

Weitere Informationen finden Sie hier: de.sendinblue.com/informationen-newsletter-empfaenger/

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung der personenbezogenen Daten, der E-Mail-Adresse sowie deren Nutzung zum Versand des Newsletters erteilt haben, können Sie diese jederzeit widerrufen, etwa über den „Abmelden“-Link im Newsletter.

Die datenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen stets technischen Erneuerungen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich über unsere Datenschutzmaßnahmen in regelmäßigen Abständen durch Einsichtnahme in unsere Datenschutzerklärung zu informieren.